

# Antrag der Baudirektion an den Regierungsrat

---

Antrag des Regierungsrates vom .....

## **Gesetz**

### **über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom .... und der Kommission für Planung und Bau vom .....,

*beschliesst:*

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) bei.

§ 2. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage**

#### a) Regelungsvielfalt im Baurecht

Das Baupolizeirecht umfasst alle Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit bei Bauten und Anlagen. Zum Baupolizeirecht gehören insbesondere die Baubegriffe und Messweisen. Dessen Regelung ist Sache der Kantone.

Die Kantone legen die Grenzabstände, die Gebäudeabstände, die Gebäudelängen und -höhen, die Nutzungsziffern usw. fest. Oft regeln sie die Begriffe und Messweisen in einem kantonalen Erlass und überlassen den Gemeinden die Festlegung der konkret anwendbaren Masse. Einzelne Kantone gehen sogar weiter und überlassen den Gemeinden auch weitgehend die Definition der Begriffe und Messweisen. Dies hat zur Folge, dass im Baurecht nicht überall die gleichen Begriffe verwendet oder identische Begriffe unterschiedlich umschrieben werden. So werden beispielsweise die Grenzabstände, die Gebäudehöhen, die Gebäudelängen usw. von Gemeinde zu Gemeinde, von Kanton zu Kanton verschieden definiert und gemessen. Die Gebäudehöhe – um ein Beispiel zu nennen – wird in der Schweiz auf sieben unterschiedliche Weisen gemessen. Vom gewachsenen Terrain, vom Niveaupunkt oder vom tiefer gelegenen Terrain aus, nur Anhand der Geschosse usw. Die je nach Kanton unterschiedlichen Regelungen derselben Sachverhalte (Begriffsdefinitionen und Messweisen) lassen sich sachlich nicht begründen und sind mit erheblichen Nachteilen verbunden.

#### b) Nachteile der Regelungsvielfalt

Eine Studie zeigt auf, dass die Regelungsvielfalt im formellen Baurecht zu erheblichen Kosten führt (Ott/Keller/Steiner: Kostensenkungen bei Planungs-, Projektierungs- und Baubewilligungsverfahren, herausgegeben vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Mai 1998). Es ist die Rede von gesamtschweizerisch 2,4 bis 6 Mrd. Franken pro Jahr. Das Baurecht ist schwer überschaubar. Projektierende und Bauunternehmer müssen sich jeweils in die Besonderheiten des kantonalen und kommunalen Baurechts einarbeiten. Dieser Zustand ist unbefriedigend und Ursache für Unsicherheiten im Bauverfahren.

Gleiche oder ähnliche Rechtsfragen müssen überdies in jedem Kanton – obwohl die Begriffe ähnlich, aber eben nicht gleich sind – einzeln geklärt und letztlich durch die Gerichte präjudiziell entschieden werden. Dies führt zu einer Erschwerung, Verlängerung und Verteuerung der Baubewilligungsverfahren.

## **2. Handlungsbedarf**

### a) Politische Vorstösse auf Bundesebene

Kritik an der stark föderalistischen Ausgestaltung des Baurechts wurde immer wieder vorgebracht. Politisch wurde dieses Thema auf Bundesebene durch eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Rolf Hegetschweiler vom 9. Oktober 1998 (98.439) thematisiert. Sie forderte ein Rahmengesetz des Bundes zwecks Vereinheitlichung der kantonalen und kommunalen Bauvorschriften. Eine allenfalls notwendige Änderung der Bundesverfassung wurde als gerechtfertigt erachtet. Zum gleichen Gegenstand, aber etwas offener bezüglich der konkreten Umsetzung des Harmonisierungsanliegens, reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrates (UREK-NR) am 7. September 1999 eine Motion ein (99.3459). Der Bundesrat sollte beauftragt werden, geeignete Massnahmen zur Vereinheitlichung der kantonalen und kommunalen Bauvorschriften zu treffen. Am 4. Oktober 1999 beschloss der Nationalrat mit 69:64 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler keine Folge zu geben. Die Motion hingegen wurde – mit dem Willen des Bundesrates – oppositionslos überwiesen. Der Ständerat überwies die Motion am 8. März 2000 in der Form eines Postulates. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass mehr Einheitlichkeit in die Vielfalt gebracht werden sollte. Den Kantonen solle dabei aber eine starke Rolle zukommen. Mit seiner Anfrage vom 1. März 2004 erkundigte sich Nationalrat Philipp Müller nach dem Stand der Harmonisierungsbestrebungen (04.1001). Dieser Anfrage liess Nationalrat Müller am 4. Oktober 2004 eine Parlamentarische Initiative folgen (04.456), mit der er – unter Vorbehalt der Bestrebungen der Kantone nach einer Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen – Vorschriften des Bundes (gesetzliche Massnahmen und soweit erforderlich verfassungsrechtliche Anpassungen) verlangte, um Begriffe und Messweisen in Bau- und Nutzungsvorschriften formell zu vereinheitlichen.

Am 25. September 2008 reichten einerseits Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (08.3523) und andererseits Nationalrat Philipp Müller (08.3524) gleichlautende Motionen zur Schaffung eines Bauharmonisierungsgesetzes des Bundes ein. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2011 wurden diese Motionen vom Ständerat abgelehnt und somit erledigt. Die Ablehnung erfolgte mit dem Verweis auf die Zuständigkeiten der Kantone und auf deren Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Konkordatsweg.

Bereits 1997/98 hatte die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) gestützt auf eine interne Umfrage bei allen Kantonen festgestellt, dass eine interkantonale Harmonisierung der Begriffe und Verfahren im Grundsatz von allen Kantonen gewünscht wird. 20 Kantone begrüßten eine formelle Harmonisierung, sechs wünschten (lediglich) eine enge Zusammenarbeit (insbesondere bei den Verfahren). Ein Bundesbaugesetz indessen wurde einhellig abgelehnt. Es besteht ein Bedürfnis nach einer Harmonisierung im formellen Baurecht. Die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen ist dabei der erste, aber auch zentrale Schritt.

b) Ansätze in den Regionen

Bestrebungen zur Erreichung des Ziels der IVHB erfolgten bereits in den Regionen. 1998 hat die Innerschweizer Baudirektoren-Konferenz eine Koordinationsgruppe für baurechtliche Begriffe eingesetzt. Diese empfahl den Abschluss einer Regierungsvereinbarung, worauf die Innerschweizer Baudirektoren-Konferenz eine weitergehende und übergreifende Harmonisierung anregte.

1997 hatte der Regierungsratsausschuss des Vereins Espace Mittelland beschlossen, ein Pilotprojekt zur Harmonisierung des Baupolizeirechts zu lancieren. 1999 wurde eine „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung des Baupolizeirechts im Espace Mittelland“ vorgelegt.

Beide Projekte wurden sistiert, weil einer möglichst gesamtschweizerischen Lösung der Vorzug gegeben werden sollte. Das nun vorgelegte Konkordat nimmt dieses Anliegen auf. Bei den Kantonen und Fachorganisationen stösst das Projekt denn auch auf breite Unterstützung. Eine im ersten Quartal 2003 durchgeführte Konsultation der Fachleute der Kantone und Gemeinden über die technischen Grundlagen hatte ebenfalls zu durchgehender grundsätzlicher Unterstützung geführt.

Das gleiche Ergebnis brachte auch eine Veranstaltung mit den kantonalen Verwaltungs- und Gesetzgebungsspezialisten sowie entsprechenden Fachleuten aus grösseren Gemeinden, die am 21. Juni 2005 in Bern stattfand.

c) Gesamtschweizerische Lösung der Kantone: Ausarbeitung eines Konkordates

Die BPUK beschloss am 26. Juni 2003, einen Konkordatstext auszuarbeiten, den die Hauptversammlung vom 22. September 2005 genehmigen und den Kantonen zur Unterzeichnung vorlegen konnte.

### **3. Konkordat zur Harmonisierung der Baubegriffe**

a) Kompetenzen der Kantone

Die Planungs- und Bauvorschriften sind historisch gewachsen und setzen sich zusammen aus:

- dem Raumplanungsrecht, das mit einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes und mit den kantonalen Planungs- und Baugesetzen die geordnete Besiedlung des Raumes und die zweckmässige Nutzung des Bodens regelt sowie
- baupolizeilichen Vorschriften der Kantone und Gemeinden zur Wahrung von öffentlichen und schutzwürdigen privaten Interessen bei der Nutzung des Grundeigentums.

Für die Belange der Baupolizei sind gemäss geltendem Verfassungsrecht die Kantone zuständig. Mit anderen Worten fehlen dem Bund die Kompetenzen zur Schaffung einer Bundesbaugesetzgebung oder gar einer schweizerischen Bauordnung.

b) Vereinheitlichung durch Interkantonalen Vertrag und andere Lösungsansätze

Grundsätzlich dürfen die Kantone Vereinbarungen über alle Gegenstände in ihrem Kompetenzbereich schliessen. Das Vertragsrecht der Kantone darf jedoch die Kompetenzordnung des Bundes nicht ändern. Das Baurecht und somit auch die Definition von Begriffen und

Messweisen liegt im ausschliesslichen Kompetenzbereich der Kantone und kann daher auf dem Konkordatsweg vereinheitlicht werden.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur IVHB wurden verschiedene andere Lösungen geprüft, um eine gesamtschweizerische Harmonisierung herbeizuführen. Diese Modelle wurden indessen wegen mangelnder Wirksamkeit verworfen. Mustergesetze und -verordnungen, Weisungen, Empfehlungen durch die BPUK wären zwar wertvolle Hilfsmittel, dürften aber innert nützlicher Frist kaum zum gewünschten Ergebnis führen. Zudem hätten die Kantone diesfalls die Möglichkeit, von den Vorlagen abzuweichen. Es bestünde die Gefahr, dass die kantonalen Parlamente in wesentlichen Bereichen auf dem Weg der Gesetzgebung derartige Abweichungen beschliessen würden. Das Ziel der gesamtschweizerischen Harmonisierung würde verfehlt.

Es zeigte sich, dass eine interkantonale Vereinbarung, welche die Kantone integral übernehmen, am wirksamsten zum Ziel führt.

c) Koordination mit den SIA-Normen

Parallel zu den Arbeiten im Hinblick auf die IVHB schuf der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) die Norm 423 (Gebäudedimensionen und Abstände), die aber eine umfassendere Zielsetzung hat und auch Begriffe und Messweisen harmonisieren will, denen nicht Gesetzesbedeutung zukommt. Inhaltlich wurden die IVHB und die SIA-Norm 423 abgeglichen.

d) Die IVHB knüpft an positive Erfahrungen mit anderen Konkordaten an

Das vorgelegte Konkordat stützt sich auf positive Erfahrungen im Bereiche der Bauprodukte (Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse [IVTH]) und indirekt auch des öffentlichen Beschaffungswesen (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]). Diese beiden Konkordate weisen starke volkswirtschaftliche Komponenten auf.

Einen ersten Beitrag zur Vereinheitlichung der Vorschriften im Bauwesen leistete die auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetzgebung über die Bauprodukte und insbesondere die IVTH. Diese ist seit dem 4. Februar 2003 in Kraft. Sämtliche Kantone sind beigetreten.

Gestützt auf die IVTH wurde es möglich, die Brandschutzvorschriften und die entsprechenden Anforderungen an Gebäude in der ganzen Schweiz zu vereinheitlichen. Das Beispiel zeigt, dass gestützt auf ein Konkordat schnell eine gemeinsam getragene und überregionale bzw. gesamtschweizerische Harmonisierung in einem kantonalen Kompetenzbereich gefunden werden kann.

Das hier zur Diskussion stehende Konkordat IVHB, das auch vom Bund unterstützt wird, setzt diese Arbeiten fort.

#### e) Aufbau der IVHB

Die IVHB gliedert sich in drei Teile, den Konkordatstext und zwei Anhänge. Der Konkordatstext beschränkt sich auf die Kompetenzabgrenzung sowie organisatorische und grundsätzliche Fragen bezüglich Regelung der Umsetzung und Überwachung. Die Baubegriffe und Messweisen werden in einem ersten Anhang umschrieben, die Skizzen dazu finden sich in einem zweiten Anhang. Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile der IVHB.

Diese Gliederung ermöglicht es, die Harmonisierung zukünftig auf weitere Bereiche des Baupolizeirechts auszudehnen. Hierzu ist aber der ausdrückliche politische Wille aller beteiligten Kantone erforderlich, die im Rahmen des zuständigen Interkantonalen Organs zusammengeschlossen sind.

#### **4. Umsetzung im kantonalen Recht**

Das Konkordat ist nicht unmittelbar anwendbar (d.h. es ist „non-self-executing“). Die im Anhang zur IVHB aufgeführten Begriffsdefinitionen und Messweisen müssen ins kantonale (und kommunale) Recht überführt werden, soweit die betreffenden Regelungsgegenstände im fraglichen Kanton zur Anwendung gelangen. Ausnahme bildet die Geschossflächenziffer (GFZ).

Diesbezüglich beschloss die BPUK am 15. Januar 2009, dass ein Kanton der IVHB auch dann beitreten kann, wenn er den Begriff der GFZ nicht übernimmt bzw. den Begriff der Ausnützungsziffer beibehält.

Da sich die Übernahme der GFZ als unzweckmässig erweist (insbesondere, da gemäss Definition der GFZ auch alle Nebennutzflächen [NNF] angerechnet werden müssten), soll im Kanton Zürich an der Ausnützungsziffer festgehalten werden. Im Übrigen werden sämtliche Begriffe gemäss Anhang 1 der IVHB ins kantonale Recht übernommen. Die meisten der neuen Begriffsdefinitionen sind den geltenden Regelungen sehr ähnlich oder stimmen sogar vollständig mit ihnen überein. Einige Begriffe werden zwar sinngemäss im geltenden Recht verwendet, wurden aber bis anhin nicht ausdrücklich im Gesetz definiert. Nur die Begriffe der Attikageschosse, des Baubereichs und der Grünflächenziffer sind gänzlich neu und bieten den Gemeinden daher grundsätzlich neue Regelungsmöglichkeiten. Insgesamt dürfte die Übernahme der neuen Begriffe im Kanton Zürich nur geringfügige materielle Auswirkungen haben.

Die baurechtlichen Begriffe und Messweisen sind im Kanton Zürich heute je teilweise im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) und in der Verordnung über die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen (Allgemeine Bauverordnung, ABV; LS 700.2) geregelt. Der Vorentwurf ändert nichts an dieser Aufteilung. Die Systematik der beiden Erlasse wird nicht verändert. Die neuen Begriffsdefinitionen sollen – soweit dies möglich ist – an Stelle der bisherigen Regelungen eingefügt werden. Eine vollständige Neuordnung der Begriffe und Messweisen – z.B. durch Totalrevision der ABV – würde die Struktur des PBG erheblich verändern und damit den Rahmen der vorliegenden Teilrevision sprengen, weshalb darauf verzichtet wird. Neben den erwähnten Anpassungen im PBG und in der ABV bedingt die Übernahme der IVHB-Begriffe auch einzelne (untergeordnete) Änderungen in der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) und in der Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen (Besondere Bauverordnung II, BBV II; LS 700.22).

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) vom 10. Dezember 2010 haben die Kantone bis 2015 Zeit, um ihre kantonalen Bestimmungen an die Vorgaben der IVHB anzupassen. Die Fristen für die Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung können die Kantone in eigener Regie bestimmen. Es ist vorgesehen, den Gemeinden eine Frist von 10 Jahren ab Beitritt zum IVHB-Konkordat einzuräumen. Dabei ist zu



berücksichtigen, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnungen aufgrund der bis Ende 2012 geplanten Neufestsetzung des kantonalen Richtplanes in absehbarer Zeit ohnehin werden anpassen müssen. Sie können diese Gelegenheit nutzen, um ihre Bau- und Zonenordnungen zugleich auf die Vorgaben der IVHB abzustimmen. Die Revision der Nutzungsplanungen in den einzelnen Gemeinden wird voraussichtlich gestaffelt erfolgen. Solange die einzelnen Bau- und Zonenordnungen noch nicht an die neuen Begriffe und Messweisen der IVHB angepasst sind, gelten in den betreffenden Gemeinden die bisherigen Regelungen. Nach bisherigem Recht erlassene Sonderbauvorschriften, die nicht in die Bau- und Zonenordnung integriert sind, und Gestaltungspläne müssen nicht an die IVHB-Regelung angepasst werden.

## **5. Die Bestimmungen der IVHB im Einzelnen**

### Titel: Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

Der Titel wurde allgemein gefasst. In erster Linie geht es um die Baubegriffe. Dabei werden unter dem Obertitel Baubegriffe auch Planungsbegriffe verstanden. Letztere sind allerdings nicht Bestandteil des Konkordates. Baubegriffe können nicht definiert werden, ohne dass Aussagen zu den Messweisen gemacht werden.

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> *Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.*

<sup>2</sup> *Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen aufgeführt.*

Der Zweckartikel (bzw. Grundsatz) hält das Hauptanliegen des Konkordats fest, nämlich die Vereinheitlichung der Begriffe und Messweisen durch die Kantone. Die Formulierung „Planungs- und Baurecht“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Kantone in ihren Gesetzgebungen diesen Ausdruck verwenden und Baubegriffe oft auch Planungstatbestände erfassen. Der Zweckartikel soll allgemein gehalten sein und eine Weiterentwicklung des Konkordates ermöglichen oder zumindest nicht verhindern (auch wenn heute nur die Baubegriffe im engeren Sinne vereinheitlicht werden). Eine Erweiterung der IVHB bedarf immer der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Die einzelnen Begriffe werden in Anhängen definiert. Diese Anhänge sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Dazu gehören auch die Skizzen.

## Art. 2 Pflichten der Kantone

- <sup>1</sup> *Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.*
- <sup>2</sup> *Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.*
- <sup>3</sup> *Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2012 an. Kantone, welche nach 2010 beitreten, passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2015 an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.*

Durch den Beitritt zur IVHB verpflichtet sich der beitretende Kanton, seine Gesetzgebung mit Bezug auf die Baubegriffe entsprechend anzupassen. Dies erfolgt im Rahmen der jeweiligen kantonalen Verfahren.

Der Beitritt zur IVHB bedeutet nicht, dass die im Anhang aufgeführten Baubegriffe automatisch zum Bestandteil des kantonalen Rechts würden. Ihre Geltung erlangen sie erst, wenn sie auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung ins kantonale Recht überführt werden.

Die Kantone haben festzulegen, innert welcher Frist die Nutzungspläne (Zonenpläne und Baureglemente) überprüft und allenfalls angepasst werden müssen. Sie regeln ferner, ob und allenfalls welche Sondernutzungspläne dieser Überprüfungs- und Anpassungspflicht unterstellt werden.

Nach einem Beitritt und der Umsetzung ins kantonale Recht entsprechen bestehende Gebäude den altrechtlichen Bestimmungen, während bei den neuen Bauten die Baubegriffe und Messweisen gemäss Konkordat zur Anwendung kommen.

## Art. 3 Interkantoniales Organ

- <sup>1</sup> *Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.*
- <sup>2</sup> *Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.*
- <sup>3</sup> *Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.*

Artikel 3 statuiert das Interkantonale Organ (IOHB), das für den Vollzug des Konkordates verantwortlich ist (vgl. dazu Art. 4 IVHB). Das IOHB setzt sich aus je einem Mitglied der Kantonsregierungen der an der Vereinbarung beteiligten Kantone zusammen. Das Organ stützt sich auf die BPUK ab. Mit der Aufgabenzuteilung an die BPUK (bzw. den BPUK-Mitgliedern, deren Kantone auch der IVHB beigetreten sind) soll die Schaffung eines weiteren Gremiums vermieden werden. Eine entsprechende Aufgabenzuteilung hat sich bereits bei der IVÖB sowie der IVTH bewährt.

Bei Abstimmungen kommt jedem Kanton eine Stimme zu. Die Verfahrensbestimmungen hat das Interkantonale Organ gemäss Artikel 4 Absatz 2 lit. d selber zu bestimmen.

#### Art. 4 Zuständigkeit des Interkantonalen Organs

- <sup>1</sup> *Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:*
  - a. *deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;*
  - b. *seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;*
  - c. *Kontaktstelle für Bund, Gemeinden,- Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.*
- <sup>2</sup> *Es ist überdies zuständig für:*
  - a. *die Änderungen der Vereinbarung;*
  - b. *die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;*
  - c. *die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;*
  - d. *den Erlass einer Geschäftsordnung.*

Das Interkantonale Organ ist Entscheidungs- und Verwaltungsorgan des Konkordates. Es vollzieht im Auftrag der beteiligten Kantone die Vereinbarung durch Überwachung der Umsetzung und Anwendung in den Kantonen.

Das Interkantonale Organ kann denn auch die Weiterentwicklung oder allfällige Revision der Bestimmungen vornehmen. Hierzu bedarf es aber der Zustimmung der beteiligten Kantone.

#### Art. 5 Finanzierung

*Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.*

Diese Bestimmung entspricht den entsprechenden Regelungen in der IVöB, der IVTH, der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen und verschiedener Fachdirektorenkonferenzen, unter anderem derjenigen der BPUK.

#### Art. 6 Beitritt

*Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärungen dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.*

#### Art. 7 Austritt

*Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.*

#### Art. 8 Inkrafttreten

*Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.*